

Satzung Lebenshilfe Aschaffenburg

Präambel:

Die Lebenshilfe ist ein Verein, der sich von Anfang an dafür einsetzt, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung zu unserer Gesellschaft dazugehören und sich hier entwickeln und wohlfühlen können.

Eltern und Angehörigen von Kindern mit geistiger Behinderung sowie interessierten Bürgern war es vor mehr als fünfzig Jahren ein großes Anliegen, die Entwicklungsmöglichkeiten und Lebensbedingungen dieser Kinder zu verbessern. Dazu gründeten sie 1963 in der Stadt Aschaffenburg den Verein „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e.V. Aschaffenburg und Umgebung“ und 1969 im Landkreis Aschaffenburg den Verein „Lebenshilfe für geistig Behinderte Kahlgrund e.V.“, die sich beide diesem gemeinsamen Ziel widmeten.

Die zwei Vereine schlossen sich am 6. März 1989 zusammen zur „Lebenshilfe für geistig Behinderte in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg e.V.“, die nach wie vor das ursprüngliche Anliegen ihrer Gründer zum Ziel hat. Am 21. Oktober 1997 änderte der Verein seinen Namen in „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg e.V.“

Die Angebote der Lebenshilfe Aschaffenburg dienen Menschen mit Behinderungen. Nach wie vor ist es ihr aber ein wichtiges Anliegen, sich besonders für die Interessen und Bedürfnisse von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung und deren Angehörige einzusetzen.

Die nachfolgende Satzung, die die bisherige Satzung vom 12. Oktober 1997 ablöst, bildet die Grundlage dieses Vereins.

2011-11-16 Satzung LH AB Beschluss MV

§ 1 Name, Sitz, Vereinsgebiet, Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Aschaffenburg e.V.“ nachfolgend „Lebenshilfe Aschaffenburg“ genannt.
2. Die Lebenshilfe Aschaffenburg hat ihren Sitz in Aschaffenburg.
3. Das Vereinsgebiet umfasst die Stadt und den Landkreis Aschaffenburg.
4. Die Lebenshilfe Aschaffenburg ist Mitglied im Landesverband Bayern und in der Bundesvereinigung der Lebenshilfe.
5. Die Lebenshilfe Aschaffenburg ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben der Lebenshilfe Aschaffenburg

1. Ziel der Lebenshilfe Aschaffenburg ist es, sich für Menschen mit Behinderung, vor allem für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung, und ihre Angehörigen zu engagieren, um so das Zusammenleben und die gleichberechtigte Teilhabe in unserer Gesellschaft zu fördern und die für alle geltenden Menschenrechte zu sichern.
2. Die Lebenshilfe Aschaffenburg ist offen für alle, die sich dafür einsetzen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt in unserer Gesellschaft leben und ihre Fähigkeiten entwickeln können; das heißt, die Lebenshilfe ist offen sowohl für Menschen mit Behinderung und ihre Eltern und Angehörige als auch für alle engagierten Mitbürger und juristische Personen.
3. Die Lebenshilfe Aschaffenburg fördert Dienstleistungen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit

Behinderungen und deren Angehörige bedeuten.

4. Die Lebenshilfe Aschaffenburg ist Träger eigener Einrichtungen und Dienste zur individuellen Unterstützung und Förderung der Menschen mit Behinderung.
5. Die Lebenshilfe Aschaffenburg wirbt durch ihre Öffentlichkeitsarbeit und ihre Kontakte zu den Vertretern des öffentlichen Lebens und zu den Mitbürgern für ein gleichberechtigtes Zusammenleben und für Solidarität mit Menschen mit Behinderung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Lebenshilfe Aschaffenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel der Lebenshilfe Aschaffenburg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Lebenshilfe Aschaffenburg ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Lebenshilfe Aschaffenburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten; diese darf den Steuerfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz nicht überschreiten. In diesem Rahmen entscheidet der Vorstand über die individuelle Höhe der Zahlung für jedes einzelne Vorstandsmitglied.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält die Lebenshilfe Aschaffenburg durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Geld- und Sachspenden
 - c. öffentliche Zuschüsse
 - d. Beiträge für den Besuch bzw. die Nutzung von Einrichtungen und Diensten
 - e. sonstige Zuwendungen
2. Die Betriebsausgaben für die Einrichtungen sollen in der Regel durch kostendeckende Pflegesätze, gesetzliche Zuschüsse und Nutzungsbeiträge gedeckt werden. Bei vereinbarter Eigenbeteiligung und in besonderen Fällen können aus Vereinsmitteln Zuschüsse gewährt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag hin erworben.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands solche Personen von der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein durch persönliche Leistungen besonders verdient gemacht haben (§ 8).

§ 6 Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss eines Mitglieds

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum

Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss

- b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss
2. Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus der Lebenshilfe Aschaffenburg ausschließen, wenn es ihrem Zweck und ihren Interessen entgegenarbeitet oder in grober Weise gegen die Satzung verstößt.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied mit angemessener Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem betreffenden Mitglied mit den Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben.
4. Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses eingelegt werden. Die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung entscheidet letztendlich darüber. Vor einer Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschluss-Beschlusses zu.

§ 7 Organe des Vereins

Organe der Lebenshilfe Aschaffenburg sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Begründung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Lebenshilfe Aschaffenburg beschließt insbesondere über
 - a. die Wahl des Vorstands
 - b. die Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge
 - c. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und des von der Wirtschaftsprüferin / dem Wirtschaftsprüfer testierten Berichts über den Jahresabschluss
 - d. die Entlastung des Vorstands
 - e. Satzungsänderungen
 - f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Berufungen gegen Vereinsausschluss
 - h. die Änderung des Vereinszwecks
 - i. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens gemäß § 14 dieser Satzung
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von der jeweiligen Versammlungsleiterin / dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Schriftführerin / dem Schriftführer unterschrieben.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung der Lebenshilfe Aschaffenburg eine solche von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung des Stimmrechts eines natürlichen Mitglieds auf einen Familienangehörigen ersten Grades und auf Geschwister ist zulässig.

Jedes Mitglied kann darüber hinaus ein weiteres Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten.

Die Stimmrechtsübertragung ist in jedem Fall schriftlich nachzuweisen.

§ 9 Vorstand und gesetzliche Vertretung

1. Der durch die Mitgliederversammlung gewählte stimmberechtigte Vorstand besteht aus
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter/-in
 - c. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - d. der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - e. bis zu drei weiteren Mitgliedern

Drei der gewählten Vorstandsmitglieder müssen Eltern, Sorgeberechtigte oder Angehörige eines Menschen mit geistiger Behinderung oder Betroffene sein, wobei entweder die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende dem vorgenannten Personenkreis angehören sollten.

2. Der Vorstand kann zusätzlich von sich aus zwei weitere

stimmberechtigte Mitglieder innerhalb der jeweiligen Wahlperiode auf Zeit berufen.

3. Darüber hinaus gehören dem Vorstand qua Amt die Geschäftsleitung und gegebenenfalls die Sprecherin / der Sprecher des Rates der Menschen mit Behinderung als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.
4. Den Vorstand beraten weitere von ihm zu benennende Personen, die ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen können.
5. Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die Schatzmeisterin / der Schatzmeister und die Schriftführerin / der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die gesetzliche Vertretung nach § 26 BGB erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den 2. Vorsitzende/n gemeinsam mit einer zweiten Person des geschäftsführenden Vorstands. In personalrechtlichen Angelegenheiten vertritt die/der 1. oder 2. Vorsitzende den Verein alleine.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das jeweils amtierende Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist.
7. Die Wahl des Vorstands ist grundsätzlich geheim.
8. Das passive Wahlrecht von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins ruht für die Dauer der Tätigkeit.
9. Die/Der Vorsitzende, die Stellvertreterin / der Stellvertreter, die Schatzmeisterin / der Schatzmeister und die Schriftführerin / der Schriftführer werden in vier getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erhält, mindestens jedoch die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Wird bei mehreren Kandidatinnen / Kandidaten diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet

eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen / Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dabei, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden in einem Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied kann so viele Kandidatinnen / Kandidaten wählen, wie Plätze im Vorstand nach § 9 Abs. 1 e zu besetzen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode.

§ 10 Rechte und Pflichten sowie Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Lebenshilfe Aschaffenburg zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung aufgrund derer er bestimmte Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Ausschüsse, die aus dafür ernannten Vorstandsmitgliedern bestehen, übertragen kann.
3. Der Vorstand regelt in seiner Geschäftsordnung, welche seiner Aufgaben er auf Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer oder besondere Vertreterinnen / Vertreter überträgt.
4. Der Vorstand tagt bei Bedarf auf Einladung der/des Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung muss von der/dem Vorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies durch schriftlichen

Antrag wünscht.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden / des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der Leiterin / dem Leiter der Sitzung und von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Rat der Menschen mit Behinderung

1. Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung in ihrer geistigen Entwicklung eingeschränkt sind, können zur Vertretung ihrer Anliegen aus ihrem Personenkreis einen Rat der Menschen mit Behinderung wählen. Dieser Rat kann nur gewählt werden, wenn mindestens sechs von ihnen dies wünschen und an der Wahl teilnehmen.
2. Aufgabe des Rates der Menschen mit Behinderung ist es, die Fragen und Probleme der Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung an die Lebenshilfe Aschaffenburg heranzutragen und deren Vorstand zu beraten.
3. Der Rat besteht aus drei Personen. Sie können zu ihrer Unterstützung eine Person ihres Vertrauens als Assistenz benennen, die den Rat ehrenamtlich begleitet.
4. Die Amtszeit des Rates richtet sich nach der Amtszeit des Vorstands.
5. Der Rat wählt aus seiner Runde eine Sprecherin / einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin / einen stellvertretenden Sprecher.
6. Die Sprecherin / der Sprecher des Rates ist beratendes Mitglied im Vorstand der Lebenshilfe Aschaffenburg.

7. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann die Lebenshilfe Aschaffenburg eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Lebenshilfe Aschaffenburg ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung der Lebenshilfe Aschaffenburg kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Nr. 5 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Sinne des § 2 an den Landesverband der Lebenshilfe übertragen. Dieser hat das Restvermögen unmittelbar und ausschließlich entsprechend der Verbandsziele für Aufgaben in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg zu verwenden. Als Liquidatoren werden je eine Vertreterin / ein Vertreter der Stadt und des Landkreises Aschaffenburg bestimmt.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. Oktober 2011 beschlossen.

Sie tritt an die Stelle der Satzung der „Lebenshilfe für Menschen

2011-11-16 Satzung LH AB Beschluss MV

mit geistiger Behinderung in der Stadt und im Landkreis Aschaffenburg e.V.“ vom 6. März 1989 und der Namensänderung vom 21. Oktober 1997.